

Die Uhrmacher-Woche

Verlag und Schriftleitung: Leipzig O 5, Breite Straße 7.
Fernruf: 68100 und 68101. Telegramm-Adresse: Uhrmacherwoche Diebener Leipzig. — Bank-Konten: Allg. Deutsche Credit-Anst. Becker & Co., Leipzig — Deutsche Bank- u. Diskonto-Ges., Leipzig — Reichsbank-Girokonto. Postscheck-Konto: Wilhelm Diebener, Leipzig Nr. 4107.
Geschäftsstellen: Pforzheim, Simmlerstraße 4. Fernruf: 7621. — Berlin-Steglitz, Franz Prenzlau, Albrechtstraße 63. Fernruf: G. 9 (Albrecht) 7205 — New York, U. S. A., Hermann Malz, 65 Fifth Avenue.



Bezugspreis für Deutschland vierteljährlich 4,75 R.-M. (einschließlich 0,43 R.-M. Überweisungsgebühr.)

Anzeigenpreis: Raum von $\frac{1}{100}$ Seite (≈ 10 mm hoch, 46 mm breit) 2 R.-M., $\frac{1}{2}$ Seite 200 R.-M. Berechnung der Seitenteile entsprechend. Bei Wiederholung Rabatt. Stellenmarkt $\frac{1}{100}$ Seite 1,50 R.-M. Platzaufschläge nur bei bindender Vorschrift nach Tarif. Erfüllungsort Leipzig.

Ausgabetag: Jeden Sonnabend. Annahmeschluss für kleine Anzeigen: Donnerstag mit der Frühpost unverbindlich.

44. Jahrgang · Nr. 22

Verlag Wilhelm Diebener, Leipzig O 5, Breite Straße 7

29. Mai 1937

Unbefugter Nachdruck aus dem gesamten Inhalt ist verboten

Erweiterungssperre für Versandgeschäfte

Im Deutschen Reichsanzeiger vom 24. Mai gab der Reichswirtschaftsminister eine Anordnung vom 20. Mai bekannt, durch die die Errichtung und Erweiterung von Versandgeschäften geregelt wird.

Die Anordnung ist am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft getreten. Danach ist es bis zum 1. Juli 1940 nur mit Genehmigung des Reichswirtschaftsministers gestattet:

neue Unternehmungen zu errichten, die den Verkauf der im folgenden genannten Waren an den letzten Verbraucher überwiegend im Wege des Versandes betreiben (Versandgeschäfte):

Tabakwaren	Bestecke	Musikinstrumente
Kaffee, Tee, Kakao	Uhren	Fahrräder
Arzneimittel und Heilgeräte	Schmuckwaren	Nähmaschinen
Textilwaren	Glas- u. Porzellanwaren	Werkzeuge
Schuhe, Lederwaren	Spielwaren	Photoapparate und Zubehör
Möbel	Rasierapparate und -klingen	Wasch- u. Putzmittel
Elektrogeräte		Parfümerien

Dasselbe gilt, wenn bestehende Unternehmungen den Vertrieb der oben genannten Waren im Wege des Versandes neu aufnehmen wollen. Auch die etwaige Erweiterung von Verpackungs- und Versandräumen der Versandgeschäfte oder sonstiger Betriebe, die diese Vertriebsform wählten, oder die Verlegung der Tätigkeit in andere Räume sowie die Einrichtung neuer Verpackungs- und Versandräume ist genehmigungspflichtig.

Wird die Genehmigung erteilt, so kann sie von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen versehen werden.

Zu widerhandelnde können durch polizeilichen Zwang nach Maßgabe der Landesgesetze zur Beachtung der Vorschriften angehalten werden. Sie werden vom Kartellgericht mit einer Ordnungsstrafe belegt, wenn es der Reichswirtschaftsminister beantragt. Die Höhe dieser Ordnungsstrafe ist unbegrenzt.

Soweit die neuen gesetzlichen Bestimmungen, die vom Einzelhandel bereits erwartet worden waren. Schon öfters ist betont worden, daß sich besonders nach dem zur Gesundung durchaus notwendigen Einzelhandelsschutzgesetz ganz ungeeignete Kräfte der Errichtung von Versandgeschäften zuwendeten, ohne die kaufmännischen oder fachlichen Voraussetzungen zu erfüllen. Gerade weil sie nicht den Anforderungen der Sachkundeprüfung entsprachen, suchten sie sich diesen Ausweg. Wer die Werbung aufmerksam verfolgte, stellte seit einiger Zeit fest, daß z. B. die Uhrenversand-Anzeigen allmählich immer mehr in fachlicher Beziehung ausgestattet wurden, indem man bei der Firmenbezeichnung die Berufsbezeichnung „Uhrmacher“ hinzusetzte. Manchmal handelte es sich dabei um Kräfte, die bisher noch gar nicht selbstän-

dig gewesen waren, so daß der Verdacht entstand, es nur mit einem Strohmännchen für die Reklame zu tun zu haben. Andererseits sahen sich auch Fachgeschäfte des Einzelhandels veranlaßt, Versandabteilungen zu errichten, um der Konkurrenz zu begegnen. Auch dieses konnte nicht als gesunde Entwicklung betrachtet werden, da das Streben nach Qualität, das mit zunehmender Kaufkraft immer deutlicher wurde, dadurch starke Einbuße erlitt. Es ist ja selbstverständlich, daß bei fünfmaliger Ratenzahlung und ständiger Umtausch-Bereitschaft nicht zum Preise von 15 RM eine Qualitätsuhr geboten werden kann.

Auch die Industrie hat eine Einschränkung verlangt, weil sie bei einem Teil der Neugründungen keine genügende Sicherheit sah.

Sogar die Zweckvereinigung Versandgeschäfte in der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel forderte Schutz bei der Regierung vor den Auswüchsen in den eigenen Reihen, wie aus unserem Bericht von Versandhandels-Tagungen zu Anfang dieses Jahres ersichtlich war. Die Zweckvereinigung ging dabei von der Absicht aus, den Zugang zu erschweren, um den Wettbewerb der bereits bestehenden Geschäfte nicht immer mehr zu verschärfen.

Dies ist auch aus einem Aufsatz von Dr. E. Posse, dem Geschäftsführer der Zweckvereinigung, erkennbar, der vom Pressedienst des Einzelhandels verbreitet wird. Dr. Posse erwähnt, daß die neue Anordnung noch keine Einbeziehung der Versandgeschäfte in das Einzelhandelsschutzgesetz bedeute. Erst bei der Neufassung dieses Gesetzes sei damit zu rechnen. Weiter heißt es: Für den gesamten Einzelhandel liegt die Bedeutung der neuen Verordnung auch darin, daß in Zukunft Fabriken, die Artikel der aufgeführten Warengruppen herstellen, den Absatz an den letzten Verbraucher nicht neu aufnehmen können. Es kann sich zwar in Ausnahmefällen die Notwendigkeit des Absatzes über Wiederverkäufer und gleichzeitig durch Vertreter oder Prospektversand ergeben. In der Regel ist aber klare Trennung der Funktionen auch im Interesse der genauen Waren-Kalkulation notwendig.

Führt ein Ladengeschäft den planmäßigen Versand neu ein, so müßte es ebenfalls die Genehmigung dazu einholen.

Für besonders bedeutsam bezeichnet es der Geschäftsführer der Zweckvereinigung Versandgeschäfte, daß die bestehenden Firmen den Fachcharakter der Betriebe erhalten können. Die Genehmigung der Hinzunahme anderer Warengruppen werde ja zweifellos nur erteilt werden, wenn besondere volkswirtschaftliche Notwendigkeiten dafür vorliegen. Zum Schluß wird die Hoffnung ausgesprochen, daß die Genehmigungspflicht des Versandes dazu führt, die Reibungen zwischen Laden-Einzelhandel und Versandhandel auf ein Mindestmaß zu verringern.

Nr. 22. 1937 · Die Uhrmacher-Woche 263